Herrenberg
die mitmachstadt

GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg

(FwKs)

vom 26.04.2022

*(in der redaktionell ergänzten
Fassung der Änderung
vom 20.12.2022
vom 08.04.2025)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

[2)]§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Herrenberg (nachfolgend Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3
Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht nach Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. Vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,

6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den

Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4
Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Böblingen“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5
Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstatteten Kosten,

2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

[1)]§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

[1)]§ 7
Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

[1)]§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg vom 21.03.2017 in der Fassung vom 23.02.2021, sowie alle früheren einschlägigen Satzungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 27. April 2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Satzung wurde am 28.04.2022 auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg öffentlich bekanntgemacht.

1) in der mit der 1. Satzungsänderung zum 01.01.2023 gültig gewordenen Fassung
2) in der mit der 2. Satzungsänderung zum 01.05.2025 gültig gewordenen Fassung

[1)2)] Anlage
(zu § 5 Abs. 1 und 3)

Verzeichnis der Kostenersätze

(Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herrenberg)
Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kostensätze festgesetzt:

Nr.	Bezeichnung	Euro
1.	**Personal Je Person und Stunde**	
1.1	Freiwillig tätige Einsatzkräfte	34,00
1.2	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	70,00
1.3	Hauptamtlich tätige Einsatzkräfte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	100,00
2.	**Reinigung Kleidung**	**Je Stück**
2.1	Einsatzkleidung	25,00
2.2	Trainingsanzüge	8,00
3.	**Genormte Fahrzeuge** Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kosten-ersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.	**Je Fahrzeug und Stunde**
3.1	Einsatzleitwagen ELW 1	98,00
3.2	Mannschaftstransportwagen MTW	34,00
3.3	Kommandowagen KdoW	39,00
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,00
3.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF	128,00
3.6	Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00
3.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	205,00

Nr.	Bezeichnung	Euro
3.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	198,00
3.9	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	236,00
3.10	Löschgruppenfahrzeug LF KatS	192,00
3.11	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169,00
3.12	Rüstwagen RW	239,00
3.13	Drehleiter DLAK 23/12	290,00
3.14	Gerätewagen Logistik GW-L1	81,00
3.15	Wechselladerfahrzeug WLF	128,00

4.	**Nicht genormte Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter** Für die nicht genormten Fahrzeuge wird eine Berechnung entsprechend der Vorgaben in §34 Absatz 7 FwG durchgeführt.	Je Fahrzeug und Stunde
4.1	Personenkraftwagen PKW	16,00
4.2	Gerätewagen-Messtechnik CBRN-ErkKW	25,00
4.3	Verkehrssicherungsanhänger VSA	23,00
4.4	Abrollbehälter Sonderlöschmittel AB-SLM	35,00
4.5	Abrollbehälter Umweltschutz AB-U	24,00
4.6	Abrollbehälter Logistik AB-L	42,00
4.7	Stromerzeugeranhänger mit Lichtmast	32,00
4.8	Teleskoplader	42,00
4.9	Rettungsboot 1	11,00

5.	**Verbrauchsmaterial**	Euro
5.1	Mehrbereichsschaummittel je Liter	6,00
5.2	Löschmittelzusatz F-500 je Liter	20,00

Nr.	Bezeichnung	Euro
5.3	Ölbindemittel je Kilogramm	1,75
5.4	Schließzylinder je Stück	35,00
6.	**Brandsicherheitswache**	
6.1	Personal Feuersicherheit bei Veranstaltungen (wie etwa Zirkusse) sowie bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Ausstellungen, Faschings- oder sportlichen Veranstaltungen, Feuerwerken je Person und Stunde	12,00
6.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschließlich Bestückung je Tag	Nach Nr. 2 und 3 dieser Anlage
7.	**Sonstiges** Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Lösch- bzw. Einsatzmittel, welche nicht bereits unter Nr. 5 aufgeführt sind, werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 Feuerwehrgesetz festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.	